

# Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schmalegg in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
§ 1	Eingliederung .....	2
§ 2	Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde .....	2
§ 3	Rechtsnachfolge.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner.....	2
<b>II.</b>	<b>ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG .....</b>	<b>2</b>
§ 5	Einführung der Ortschaftsverfassung.....	2
§ 6	Zahl der Ortschaftsräte.....	2
§ 7	Aufgaben des Ortschaftsrats.....	3
§ 8	Örtliche Verwaltung .....	4
§ 9	Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers.....	4
<b>III.</b>	<b>ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
§ 10	Örtliches Brauchtum.....	5
§ 11	Kulturelle Einrichtungen und Vereine.....	5
§ 12	Förderung der Landwirtschaft .....	5
<b>IV.</b>	<b>BESONDERE VERPFLICHTUNGEN.....</b>	<b>5</b>
§ 13	Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters .....	5
§ 14	Übernahme der weiteren Bediensteten.....	6
§ 15	Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Schmalegg im Gemeinderat der Stadt Ravensburg.....	6
§ 16	Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen .....	6
§ 17	Ortsrecht.....	6
§ 18	Erfüllung örtlicher Aufgaben .....	7
§ 19	Besonders dringliche örtliche Aufgaben.....	7
§ 20	Verteilung der Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes ..	9
<b>V.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
§ 21	Regelung örtlicher Einzelheiten .....	9
§ 22	Abgrenzung der Vertragswirkungen.....	9
§ 23	Regelung von Streitigkeiten .....	9
§ 24	Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit .....	10
§ 25	In-Kraft-Treten .....	10

Die Stadt Ravensburg, vertreten durch Oberbürgermeister Karl Wäschle, und die Gemeinde Schmalegg, vertreten durch Bürgermeister Paul Knörle, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Schmalegg wohnenden Bürger am 05.12.1971 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 06.12.1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Schmalegg vom 07.12.1971 auf Grund von § 8 Abs.2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

## Vereinbarung

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Eingliederung

Die Gemeinde Schmalegg wird in die Stadt Ravensburg eingegliedert .

#### § 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

- (1) Die eingegliederte Gemeinde und alle ihre Wohnplätze bilden Stadtteile von Ravensburg. Sie führen ihre Bezeichnung den Verbindung mit dem Namen Ravensburg weiter.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde bildet die Ortschaft Schmalegg.

#### § 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Ravensburg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Schmalegg ein.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Ravensburg.
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Schmalegg haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ravensburg, § 17 bleibt unberührt.

### II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

#### § 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für die Ortschaft Schmalegg die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

#### § 6 Zahl der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Schmalegg die Ortschaftsräte.

**§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Schmalegg betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Schmalegg betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
  1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung,
  2. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
  3. die Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen,
  4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
  5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
  7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und die Festsetzung von Grundstückspreisen,
  9. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens.
- (3) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, dass der Ortschaftsrat anstelle des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, entscheidet:
  1. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen von BAT X bis BAT VI b im Rahmen des Stellenplans,
  2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft Schmalegg zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
    - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 8.000,00 DM, aber nicht mehr als 100.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
    - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als 3.000,00 DM, aber nicht mehr als 20.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
    - c) Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 500,00 DM, aber nicht mehr als 10.000,00 DM im Einzelfall, Vermietung oder Verpachtung mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall,
    - d) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
    - e) Vermietung oder Verpachtung von sonstigen Grundstücken, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins mehr als 500,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
  3. Benützung von Einrichtungen und ihre Ausgestaltung im einzelnen:
    - a) der Kultur-, Sport- und Freizeitpflege,
    - b) der Park- und Grünanlagen,
    - c) der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
  4. die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg.
  5. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine sowie freiwillige Zuwendungen an diese von nicht mehr als 4.000,00 DM einmalig und nicht mehr als 2.000,00 DM laufend (je Verein),
  6. Pflege des Ortsbildes,
  7. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  8. Jagdverpachtung, solange Jagdbezirke in Schmalegg bestehen,
  9. Vattertierhaltung,
  10. Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

11. Zuteilung von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zum Wert von 30.000,00 DM im Einzelfall. Die Wertgrenze umfasst nicht die Erschließungskosten.

12. Wahl der Vertreter der Stadt Ravensburg in der Verbandsversammlung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

Soweit vorstehend die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt ist, sind sie im Falle einer Änderung der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg anzupassen.

- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten

### § 8 Örtliche Verwaltung

- (5) Das bisherige Bürgermeisteramt in Schmalegg bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Ravensburg. Sie hat die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Verwaltung notwendig sind.

(2) Die örtliche Verwaltungsstelle in Schmalegg behält die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinde Schmalegg auf folgenden Gebieten: Versicherungs- und Sozialwesen, Bauwesen, Müllbeseitigung, Meldewesen, Gewerberecht, Schulwesen, Vereinsleben, Kultur- und Heimatpflege, Wahlen, Abstimmungen, Zahlungen usw., Information, Ehrungen und Jubiläen, Fundsachen, Standesamt. Weitere Aufgaben können übertragen werden.

- (6) Die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Ravensburg in Schmalegg ist zu erhalten und ständig zu besetzen, auch wenn die Ortschaftsverfassung wegfallen sollte, es sei denn, die maßgebenden Verhältnisse würden sich grundlegend ändern.

Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 23 der Vereinbarung.

- (7) Die Stadt Ravensburg wird beantragen, dass ein weiterer Standesamts-bezirk Ravensburg für die Ortschaft Schmalegg gebildet wird. Nach Genehmigung wird der Gemeinderat den Ortsvorsteher zum Standesbeamten des weiteren Standesamtsbezirks bestellen.
- (8) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.
- (9) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Schmalegg wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Ravensburg bei der örtlichen Verwaltung aufbewahrt.

### § 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Die Wahl, die Rechtsstellung und die Aufgaben des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden durch § 76 e der GO bestimmt.
- (2) Der Oberbürgermeister wird dem Ortsvorsteher bzw., wenn die Ortschaftsverfassung nicht mehr besteht, dem Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle rechtzeitig die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
- Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 8.000,00 DM im Einzelfall,
  - Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
  - Genehmigung von Mehrkosten bei Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
  - Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 DM im Einzelfall,

- e) Vermietung oder Verpachtung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 500,00 DM im Einzelfall,
  - f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
  - g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen. Für die Änderung vorstehender Zuständigkeiten gilt § 7 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

### III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

#### § 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Schmalegg soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in der Ortschaft Schmalegg soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Bei örtlichen Veranstaltungen dürfen Flagge und Wappen wie bisher verwendet werden.

#### § 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Ravensburg wird alle in der Ortschaft Schmalegg vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den gleichen Grundsätzen fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Ravensburg. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als dies zurzeit der Fall ist.

#### § 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Ravensburg wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in der Ortschaft Schmalegg Rechnung tragen.

### IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

#### § 13 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Schmalegg wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wird er zu diesem Zeitpunkt oder bei einer späteren Wahl des Ortsvorstehers nicht wieder gewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, erklärt sich die Stadt Ravensburg bereit, ihn - sofern bis dahin möglich - zum Beamten auf Zeit zu ernennen.
- Die Stadt Ravensburg ist bemüht, ihm ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung gleichzubewertendes Amt - unter weitgehender Besitzstandswahrung - zu übertragen.

- (2) Für die Rechtsstellung und Wiederwahl des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419).

#### **§ 14 Übernahme der weiteren Bediensteten**

Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ravensburg übernommen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend ein gesetzt.

#### **§ 15 Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Schmalegg im Gemeinderat der Stadt Ravensburg**

- (1) Die Stadt Ravensburg gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Die Gemeinde Schmalegg erhält sonach 1 Gemeinderats-Mandat. Die unechte Teilortswahl bleibt erhalten, solange dies rechtlich möglich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung nach Abs. 1 vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird.
- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung gehört dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg 1 Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde an. Der Gemeinderat der bisher selbständigen Gemeinde benennt vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aus seiner Mitte dieses Gemeinderatsmitglied und dessen Ersatzperson.

#### **§ 16 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Ravensburg in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Schmalegg als Verbandsmitglied der Zweckverbände

1. Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler mit Sitz in Wolketsweiler,
2. Hauptschulverband Horgenzell,
3. Schulverbände Bavendorf, Horgenzell und Wilhelmskirch.

#### **§ 17 Ortsrecht**

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Schmalegg bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass in der Ortschaft Schmalegg schon vorher das Ortsrecht der Stadt Ravensburg eingeführt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Ravensburg werden teils anstelle des bisherigen Ortsrechts mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung eingeführt:
1. Hauptsatzung,
  2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
  3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
  4. Stellensatzung,
  5. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit,
  6. Vergnügungssteuersatzung.

- (3)
1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Ravensburg gelten in der Ortschaft Schmalegg mit Wirkung vom 01.01.1972.
  2. In der Ortschaft Schmalegg wird die Hundesteuer bis 31.12.1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben. Dies geschieht im Wege des Billigkeitserlasses.

**§ 18 Erfüllung örtlicher Aufgaben**

- (1) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an alle in der Ortschaft Schmalegg künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Hierbei sollen vorhandene Bebauungspläne beibehalten und im Entwurf fertig gestellte weiterverfolgt werden. Die Planung für Naherholungseinrichtungen soll begonnen werden.
- (3) Die jeweils in der Ortschaft Schmalegg erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt. Dabei wird die Stadt grundsätzlich die ihr jährlich verbleibende Investitionssumme des ordentlichen Haushalts auf die einzelnen Stadtteile im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander aufteilen.
- (4) Die Stadt Ravensburg wird die Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie für den Bereich der bisherigen Gemeinde gewährt werden, innerhalb der Ortschaft Schmalegg verwenden. Dasselbe gilt für die vorhandene Rücklage.

**§ 19 Besonders dringliche örtliche Aufgaben**

- (1) Besonders dringliche Aufgaben in der Ortschaft Schmalegg sind:

<b>Maßnahme</b>	<b>Verwirklichung</b>
1. Verbesserung der sanitären Anlagen der Schule, Neubau von Schulräumen und eines Jugendraums	1972 - 1974
2. Sicherstellung des erforderlichen Grunderwerbs für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 52 von Schmalegg nach Geratsberg	1972 - 1973
3. Erstellung einer Mehrzweckhalle im Ausmaß von etwa 15 x 27 m mit Nebenräumen für Geräte und Bewirtschaftung	1974 - 1976
4. Erstellung und Unterhaltung eines Kindergartens in Schmalegg oder Förderung eines solchen Projekts der Pfarrgemeinde nach städt. Grundsätzen	1973 - 1975
5. Sammelkanalisation mit Kläranlage	
a) Zuleitungssammler Okatreute - Aulwangen - Schacht RA 85 - 106/bis zum geplanten RKB (Vorflut)	1973 - 1974
b) Kanalisation Schmalegg, Schacht 25 bis Schacht 44	1975 - 1976
c) Kanalisation Schmalegg-Wolfsberg-Aulwangen-Schacht 107 bis	
d) Sammelkläranlage in Aulwangen mit den notwendigen Zuleitungen	1978 - 1980
e) Kanalisation Okatreute-Schacht 74 bis Schacht 84, falls erforderlich	1980 oder später
6. Erstellung einer Leichenhalle im Falle einer Erweiterung oder Verlegung des Friedhofs in Schmalegg	1972 - 1975

<b>7. Straßenbau</b>	1972 – 1973
<b>a) Ländliche Wirtschaftswege Teil 1</b>	
aa) Wippenreute-Hofstelle Heilig 1150 m	
ob) K 52 - Brielhof 850 m	
cc) L 288 - Aichhof 720 m	
dd) Luss - Geratsberg <u>600 m</u> 3320 m	
<b>b) Ländliche Wirtschaftswege Teil 2</b>	1976 – 1977
aa) Hochstätt-Bronnetsholz Nestbühl 1075 m	
Wolfsberg-Burgmühle Schwarzensteg 610 m	
Hofstelle Leser 500 m	
K 52 - Greckenhof 450 m	
neckenhof-Hofstelle Scheu 430 m	
Trutzenweiler - Krähenhof <u>425 m</u> 10 m	
<b>c) Ländliche Wirtschaftswege Teil 3</b>	1978 – 1980
nach Schmucker 400 m	
K 52 - Bäche 380 m	
VW 13 - Obermeckenhof 370 m	
L 288 - Hofstelle Bodenmüller 320 m	
VW 13 - Hofstelle Himpel 300 m	
Orderweißenried - Ravensburg 300 m	
L 288 - Hofstelle Geiger 280 m	
VW 10 - Kübler 270 m	
K 52 - Gunkenhausen 260 m	
Flurstück 417 – Neuaulwangen <u>250 m</u> 10 m	
Zu a) - c): Der Ausbau der ländlichen Wirtschaftswege erfolgt unter der Voraussetzung und im Rahmen der staatlichen Förderung.	
<b>d) Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen</b>	kontinuierlich bis 1980
Aulwangen - Wolfsberg - VW 9 1020 m	
Nessenbach Wilhelmskirch VW 21/2, 8/1 570 m	
L I 327 – Ganterhof 540 m	
Nessenbach – Geratsberg 360 m	
Detzenweiler – Hinterweissenried <u>220 m</u> 0 m	
<b>e) Bau von Gehwegen</b>	1972
Ortsdurchfahrt Schmalegg 450 m	1972 – 1973
Straße nach Trutzenweiler 625 m	1974 - 1975
Zu aa) und bb): Der Bau der Gehwege ist abhängig vom Ausbau der Kreisstraße Nr. 52.	
Schmalegg – Dorf <u>650 m</u> 15 m	
<b>f) Straßenbeleuchtung in Unterwaldhausen</b>	1972 – 1973
<b>8. Fertigstellung der Erschließung des Baugebiets Brachwiese und des Gewerbegebiets</b>	1974 – 1975
<b>9. Erschließung von weiterem Baugelände für Wohnungsbau, insbesondere Erstellung eines Gutachtens für die Erschließung des Raumes Bernhofen - Hagenbach</b>	kontinuierlich 1973
<b>10. Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs</b>	umgehend



- (2) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, die Aufgaben nach Abs. 1 unter Berücksichtigung einer geordneten Wirtschaftsführung zu erfüllen. Die Reihenfolge der Aufgabenerfüllung schlägt der Ortschaftsrat vor.
- (3) Sofern sich bis 31.12.1980 Vorhaben ergeben sollten, die im Katalog des § 19 Abs. 1 nicht enthalten, aber dringend notwendig sind, kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates solche Vorhaben gegen eines oder mehrere Vorhaben des Katalogs austauschen. Der finanzielle Gesamtaufwand darf sich nicht erhöhen.

#### **§ 20 Verteilung der Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichs-gesetzes**

- (1) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, für die in § 19 Abs. 1 genannten Vorhaben neben der jährlich festzustellenden Investitionssumme (vgl. § 18 Abs. 3) mindestens die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG, jedoch nach Maßgabe von Abs. 2, einzusetzen.
- (2) Die Stadt Ravensburg verteilt die Mehrzuweisungen auf die Gemeinden, die sich bis 01.04.1972 mit ihr zusammenschließen. Für die Verteilung ist die Einwohnerzahl zum 30.06.1971 maßgebend. Da dieser Verteilungsmaßstab die große Markungsfläche der Gemeinde Schmalegg nicht berücksichtigt, gibt die Stadt Ravensburg in den ersten 5 Jahren nach der Eingliederung je 60.000,00 DM hinzu. Von den Mehrzuweisungen behält die Stadt Ravensburg einmalig 100.000,00 DM ein.
- (3) Ändern sich die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG zwischen dem 01.01.1972 und dem 31.03.1972 oder später durch eine Änderung des Gesetzes, werden die Auswirkungen bei der Verteilungsquote angemessen berücksichtigt.
- (4) Die jährliche Investitionssumme (vgl. § 18 Abs. 3) ist in einer Anlage zum städt. Haushaltsplan festzustellen und grundsätzlich auch nach der Erfüllung der in § 19 Abs. 1 genannten Aufgaben in der Ortschaft Schmalegg zu verwenden.
- (5) Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für Aufgaben in der Ortschaft Schmalegg voll auszuschöpfen.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 21 Regelung örtlicher Einzelheiten**

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Gemeinden Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen festgelegt.
- (2) Die Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### **§ 22 Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

#### **§ 23 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde auf 30 Jahre durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt. Den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertretungsberechtigten.

- (3) Bestehen über kommunalpolitisch wichtige Sachfragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs durch einen gemeinsamen Ausschuss erneut zu beraten. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

#### **§ 24 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit**

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum In-Kraft-Treten der Eingliederung in die Stadt Ravensburg kein Gemeinde-Eigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Ravensburg herzustellen.

#### **§ 25 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 24 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Gemeinden in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01.01.1972 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.

Unterzeichnung: 10.12.71